





~~H. L. Supp. 15286~~

47.  
GENERAL-  
PARDON

und  
völlige AMNESTIE

vor die ehemalige

Sächsische



DESERTEURS,

wenn sie sich

zwischen hier und den 1. Januarii 1757.

einfinden.



---

Berlin,

gedruckt bey Christian Friedrich Henning, Königl. privil. Hof-Buchdrucker.

**D**a Seiner Königl. Majestät in Preussen  
allerunterthänigst hinterbracht worden, daß  
viele von denen Sächsischen Deserteurs, so  
zu denen im Preussische Dienste getretenen Regimentern  
gehören, und zeithero durch Verführung ausge-  
treten, und zum Theil, auffer Landes gewichen sind,  
sich bey denen Regimentern, wohin sie gehören, gemel-  
det, auch sich offeriret, wiederum zurück zu kommen,  
wenn sie nur versichert wären, daß sie wegen begange-  
ner Desertion in keine Strafe gezogen werden wolten,  
Se. Königliche Majestät auch darauf allergnädigst de-  
clariret, denenselben einen General-Pardon und völlige  
Amnestie zu accordiren, wann sie sich, mit Ende die-  
ses Jahres, bey den Regimentern, wozu sie gehören,  
wieder einfänden; Als wird Nahmens Höchstgedachter  
Sr. Königlichen Majestät und auf Dero allergnädig-  
sten expressen Befehl hiermit bekannt gemacht, und  
zugleich die feste Versicherung gegeben, daß alle, die  
Deserteurs, so zu denen neu errichteten Preussischen  
Regimentern gehören, wenn sie sich a Dato an, bis  
Anfang Januarii 1757. wiederum bey ihren Regimentern  
einfänden, oder aber auch sich deshalb, nur bey ei-  
nem General oder commandirenden Officier der  
Preussischen Truppen, freywillig melden werden, sie so  
dann ihren völligen Pardon haben, und wegen ihrer be-  
gangenen Desertion, nicht in die geringste Strafe ge-  
nommen werden sollen; Wosern sie sich aber in der ge-  
setzten

sehten Zeit nicht einfinden solten, sie als Deserteurs  
angesehen, und mit Confiscation ihres Vermögens und  
zu hoffenden Erbtheils, auch Leib- und Lebens-Strafe  
gegen ihnen verfahren werden soll; Und damit solches  
zu Jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieser Ge-  
neral-Pardon, auf Sr. Königlichen Majestät höchsten  
Befehl durch den Druck bekannt gemacht, und soll die-  
ses an denen Rath-Haus- und Kirchen-Thüren ange-  
schlagen, auch von den Kanzeln publiciret werden.  
Signatum, Torgau den 22. Nov. 1756.

**Königl. Preussisches General-Geld-  
Krieges-Directorium.**

V. BORCK.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

W. Borch

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

08. April 1997

29. Mai 1997

03. Nov. 1997

13. Okt. 1998

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0248642

*H. Sax C. 1090 a*

